

## Verordnung

### über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Arolsen - Taxi-Tarif

#### i.d.F. der €-Einführungssatzung v. 09.07.2001 (1. Änderung) <sup>1</sup>

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und § 2 Absatz 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 27.1.1961 (GVBl. S. 118) - in den jeweils geltenden Fassungen - wird festgesetzt:

#### § 1 Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Arolsen (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet umfaßt das Gebiet der Stadt Arolsen mit ihren Stadtteilen.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb mit Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

#### § 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Der Grundpreis beträgt                      | 2,30 €  |
| 2. Der Fahrpreis pro km beträgt                | 1,15 €  |
| 3. Der Wartezeitpreis pro Stunde beträgt       | 15,00 € |
| (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten) |         |

(2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

1. Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

(3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

#### § 3 Zuschläge

Kleingepäck bis 10 kg	frei
Gepäckstücke bis zu 25 kg je Stück	0,30 €
Gepäckstücke über 25 kg je Stück	0,60 €
Sperriges Gepäck (Skier, Kinderwagen usw.) je Stück	0,30 €
Lebende Tiere, außer Blindhunde, je Tier	0,30 €

#### § 4 Sondervereinbarungen

(1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn

1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.

(2) Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 5 Zahlungsweise

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangen.

(2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muß:

1. Name und Anschrift des Unternehmers,
2. Ordnungsnummer,
3. Beförderungsentgelt,
4. Datum,
5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

<sup>1</sup> €-Beträge eingefügt durch €-Einführungssatzung vom 09.07.2001, WLZ vom 13.07.2001

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

### **§ 6 Verfahrensvorschriften**

1. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
2. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
3. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
4. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer

1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet und fordert,
2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

### **§ 8 Inkrafttreten<sup>2</sup>**

Diese Verordnung tritt am 25.8.1994 in Kraft. Die Verordnung vom 23.11.1977 mit ihren Änderungen vom 17.10.1979, 13.11.1979 und 1.7.1981 verliert mit dem Tage des Inkrafttretens des vorstehendes Tarifes ihre Gültigkeit.

Arolsen, den 30 .6.1994

Der Magistrat der Stadt Arolsen  
Kossmann, Bürgermeister

---

<sup>2</sup> (WLZ vom 08.07.1994)